

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

vom 25.05.2004

Insolvenz/Verkauf Schneider Technologies AG und Töchter – Schneider-Pleite, LfA und Freistaat (Schneider AG X)

In Ergänzung zu unseren bisherigen schriftlichen Anfragen im Zusammenhang mit der Insolvenz der Schneider Technologies AG und deren Töchter Schneider Laser Technologies AG und Schneider Electronics AG sowie mit dem Verkauf der beiden Töchter (Schneider 1–IX) stellen wir folgende Fragen:

1. Gab es eine Vereinbarung zwischen der LfA und dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Schneider AG, Benedikt Niemeyer, zu einer Art „Aktienoptionsprogramm“, bei welchem Aktien an Herrn Niemeyer nicht aus dem Bestand der Schneider AG sondern aus dem Bestand der LfA offeriert wurden?
2. Wie viele Aktien erhielt Herr Niemeyer ggf. im Rahmen o.g. „Aktienoptionsprogramms“ zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Konditionen und wie hoch war zu diesem Zeitpunkt der Börsenkurs der Schneideraktie?
3. Welche Erfolgsziele wurden ggf. mit Herrn Niemeyer als Bedingung für den Aktienbezug vereinbart und welche Ziele wurden tatsächlich erreicht?
4. War ggf. o.g. „Aktienoptionsprogramm“ dem Aufsichtsrat bei der Bestellung Herrn Niemeyers zum Vorstand bekannt und inwieweit waren die übrigen Aktionäre informiert?
5. Wurden auch anderen Vorstandsmitgliedern ähnliche Angebote unterbreitet und, wenn ja, wem, zu welchen Konditionen und unter welchen Bedingungen?
6. Wie beurteilt die Staatsregierung die Vorwürfe, Herr Niemeyer habe so genannte Eigengeschäfte betrieben und war dies mit ein Grund dafür, dass Herr Niemeyer als Vorstand abgelöst wurde?
7. Welche Gründe sind der Staatsregierung für den extremen Anstieg der Lagerbestände in der Bilanz 2000 bekannt und bestehen hier ggf. Zusammenhänge mit o.g. „Optionsprogramm“?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 08.07.2004

Zu 1. bis 5.:

Die Staatsregierung ist in ihrem Aufgabenbereich gem. Art. 1, 2 Abs. 1, 12 und 14 GG sowie gem. Art. 100, 101 und 103 der Bayerischen Verfassung zur Wahrung der persönlichen sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Diese bereits unmittelbar kraft Verfassung bestehenden Pflichten zur Geheimhaltung sind gesetzlich in Art. 30 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) näher konkretisiert. Eine evtl. Veräußerung von Geschäftsanteilen durch die LfA an Privatpersonen würde dieser Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Zu 6.:

Die Ablösung von Herrn Niemeyer als Vorstand lag im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Aufsichtsrats der Schneider AG. Die Gründe hierfür sind daher der Staatsregierung nicht bekannt.

Zu 7.:

Der Konzernlagebericht im Geschäftsbericht zum 31.12.2000 führt zum Ausbau der Vorräte aus, dass dies zum einen Folge des starken Umsatzwachstums der Schneider Electronics AG war, zum anderen hätten temporäre Beschaffungsprobleme am Bildröhrenmarkt einen gezielten Vorratsaufbau bei sonstigen Komponenten bedingt. Diese strategische Maßnahme sei erforderlich gewesen, um kurzfristig reagieren und damit Umsatzchancen nutzen zu können. Hinsichtlich der Frage nach einem Zusammenhang mit einem (etwaigen) Optionsprogramm wird auf die bereits oben (zu Frage 1 bis 5) genannte Geheimhaltungspflicht verwiesen.